

4. Renten nach Rentenarten sowie Pflegegelder

Rentenart — Pflegegeld	Renten- und Pflegegelder im Dezember ¹⁾					
	insgesamt		darunter Sozialrenten der			
			Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes - Bundesvorstand - Verwaltung der Sozialversicherung		Selbständigen der Deutschen Ver- sicherungsanstalt und der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt	
	1966	1967	1966	1967	1966	1967
	Fälle in 1000					
Vollrenten	3 527,9	3 635,4	2 710,7	2 767,2	634,3	656,5
Unfall-Vollrenten	4,3	4,0	3,5	3,3	0,6	0,4
Unfall-Teilrenten	139,5	143,0	115,0	117,6	18,1	18,7
Sonstige Unfallrenten ²⁾	1,7	1,7	1,6	1,6	0,1	0,1
Invalidentrenten ³⁾	458,0	365,7	241,0	237,0	158,0	70,8
Altersrenten ⁴⁾	2 338,8	2 507,5	1 901,6	1 961,9	370,5	480,3
VdN-Angehörigen-Renten ⁵⁾ ..	—	—	—	—	—	—
Bergmannsrenten ⁶⁾	8,1	9,4	8,0	9,3	0,0	0,0
Witwenrenten	442,5	433,2	334,4	328,0	64,3	62,4
Vollwaisenrenten	7,3	7,4	5,7	5,8	1,0	1,0
Halbwaisenrenten	127,8	131,7	99,7	102,8	21,7	22,7
Halbrenten	718,2	762,1	533,0	559,6	99,9	110,1
Pflegegelder	295,5	300,1	248,3	249,7	41,7	44,3
	Durchschnittsbetrag je Fall und Monat in Mark					
Vollrenten	152,34	157,51	155,74	156,98	139,70	140,65
Unfall-Vollrenten	291,59	304,09	297,59	303,89	247,04	287,08
Unfall-Teilrenten	104,98	107,78	105,98	108,23	94,07	100,43
Sonstige Unfallrenten ²⁾
Invalidentrenten ³⁾	150,18	156,28	166,64	168,64	142,22	157,67
Altersrenten ⁴⁾	164,42	164,40	165,95	166,97	148,87	146,01
VdN-Angehörigen-Renten ⁵⁾ ..	—	—	—	—	—	—
Bergmannsrenten ⁶⁾	132,65	140,00	132,67	140,05	137,26	150,00
Witwenrenten	131,31	132,14	134,24	135,14	121,02	121,88
Vollwaisenrenten	82,86	82,99	83,45	83,54	81,14	81,65
Halbwaisenrenten	64,16	64,58	65,60	66,01	58,62	59,07
Halbrenten	30,10	30,41	30,82	31,21	27,57	27,75
Pflegegelder	37,99	36,50	37,16	34,66	42,19	41,78

¹⁾ Ohne Zusatzrenten. — ²⁾ Übergangsrenten, ferner bei erweitertem Unfallschutz sowie an hinterbliebene Verwandte, ausgenommen an Witwen und Waisen. — ³⁾ Ohne Invalidentrenten. — ⁴⁾ Einschl. Invalidentrenten sowie Invalidentrenten aus Mitteln des Staatshaushalts (Haushaltsrenten). — ⁵⁾ Soweit sie nicht in anderen Rentenarten enthalten sind. — ⁶⁾ Ohne Bergbau-Invalidentrenten und Bergbau-Altersrenten, die in den jeweiligen Rentenarten enthalten sind.

O. Preise

Vorbemerkung

Die Preise in der SBZ werden — von wenigen Ausnahmen abgesehen — behördlich festgesetzt. Dabei wird zwischen Außenhandels- und Binnenpreisen unterschieden. Bei den Angaben in diesem Abschnitt handelt es sich nur um Binnenpreise.

Index der Verkaufserlöse landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Der durchschnittliche Verkaufserlös wird ermittelt, indem die Verkaufserlöse der Erzeugnisse bei Erfassung (Preise für die im Rahmen der Pflichtablieferung an den Staat abgelieferten Erzeugnisse), Aufkauf (Preise für die über das Ablieferungssoll hinaus an den Staat abgelieferten Erzeugnisse) und sonstigem Verkauf durch die jeweils insgesamt umgesetzten Mengen dividiert werden. Es ist der Erlös, den der Erzeuger für landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse (Produkte) effektiv erzielt hat. Der Verkaufserlös je Produktionseinheit beinhaltet außer dem gesetzlich festgelegten Preis für das Erzeugnis auch Zuschläge verschiedener Art, z. B. Qualitätszuschläge und Lieferprämien.

Bei der Berechnung des Index bleiben die Verkaufserlöse der volkseigenen Güter und sonstigen volkseigenen Betriebe unberücksichtigt.

Index der Industrieabgabepreise:

Abgabepreis der Produktionsbetriebe; er enthält bei den volkseigenen Betrieben den Betriebspreis und die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe, bei den übrigen Betrieben den Betriebspreis, die Verbrauchsabgabe und die Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Betriebspreis enthält die Selbstkosten und Reineinnahmen des Betriebes.

Dem Wägungsschema des Index liegt der industrielle Warenabsatz des Jahres 1964 zugrunde.